



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde

Elisabeth Jreisat
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau Dornheim

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 e 06.05/2-2020/6**
Dokument-Nr.: **2024/1516149**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: **Pascale Diefenbach**
Zimmernummer: **318**
Telefon/ Fax: **+49 611 3309 2208/ +49 611 3309 2444**
E-Mail: **pascale.diefenbach@rpda.hessen.de**
Datum: **27.03.2025**

Antrag vom 06. Februar 2023, mit Nachreichungen, zuletzt vom 13.06.2023, auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme bis zu 5,1 Mio. m³/a Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen „Schläferskopfstollen“, „Kreuzstollen“, „Münzbergstollen“ und „Kellerskopfstollen“ sowie bis zu 1,0 Mio. m³/a Grundwasser aus den Anlagen „Unterer Pfaffenborn“, „Rabengrund“, „Goldsteintal“ und „Theißtal“

Sehr geehrte Frau Jreisat,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

B E S C H E I D

I.

1. 1.1 Ihnen wird nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die

BEWILLIGUNG

erteilt, in Wiesbaden und Niedernhausen aus den

1.1.1 vier Tiefstollen

„Schläferskopfstollen“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 174, Flurstück 6
„Kreuzstollen“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 174, Flurstück 6
„Münzbergstollen“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstück 23/1
„Kellerskopfstollen“, Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstück 863/2

Grundwasser bis zu

5,1 Mio. m³/a

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>



und nach § 15 WHG die

GEHOBENE ERLAUBNIS

erteilt, aus den insgesamt

1.1.2 elf Flachgewinnungsanlagen

„**Rabengrund - Bergstollen**“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 180, Flurstück 17/1
„**Rabengrund - Wilhelmstollen**“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 179, Flurstück 7/2
„**Rabengrund - Wiesenstollen**“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 178, Flurstück 75
„**Rabengrund – Alter Weiher**“, Gemarkung Wiesbaden, Flur 176, Flurstück 106

„**Goldsteintal - Nordgalerie**“, Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 55/40
„**Goldsteintal - Nordstollen**“, Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 36/1
„**Goldsteintal - Mittelgalerie**“, Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 28/1
„**Goldsteintal - Südstollen**“, Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 28/1
„**Goldsteintal - Südgalerie**“, Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 14/1

„**Theißtal – Kalter Born**“, Gemarkung Engenhahn, Flur 8, Flurstück 27
„**Theißtal – Schönwässerchen**“, Gemarkung Königshofen, Flur 23, Flurstück 1

Grundwasser bis zu

1,0 Mio m³/a

zu entnehmen und für öffentliche Wasserversorgung als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsbereich der Stadt Wiesbaden zu verwenden.

- 1.2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 1.3. Die Bewilligung ist bis zum **31. März 2055** befristet.
Die gehobene Erlaubnis ist bis zum **31. März 2055** befristet.
- 1.4. Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis werden unter der Maßgabe der in III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.5. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.
- 1.6. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wird hiermit angeordnet.
- 1.7. Die Kosten des Verfahrens werden auf **115.800,00 Euro** festgesetzt.

II.

Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde, die Bestandteile der Entscheidung sind:

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung - erstellt und unterzeichnet am 06.02.2023, vollständig übersandt am 13.06.2023 mit Antragsschreiben, 110 Seiten Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht vom Oktober 2022 und Anlagen:

- Punkt 1: Bewilligungsantrag vom 06.02.2023
- Punkt 2: Bericht Taunusanlagen
- Anlage 1: Übersichtsplan Naturschutzgebiete
- Anlage 2: Übersichtsplan Wasserschutzgebiete
- Anlage 3: Plan, Querschnitt, Rohrschema, Schläferskopfstollen (Anlage 3.1) sowie Plan, Horizontalschnitt, Rohrschema, Kreuzstollen (Anlage 3.2), Münzbergstollen (Anlage 3.3) und Kellerskopfstollen (Anlage 3.4)
- Anlage 4: Plan, Längs- und Querschnitt, Unterer Pfaffenborn
- Anlage 5: Plan, Längs- und Querschnitt, Rabengrund Bergstollen (Anlage 5.1), Wilhelmsstollen (Anlage 5.2), Wiesenstollen (Anlage 5.3), Alter Weiher (Anlage 5.4)
- Anlage 6: Plan, Längs- und Querschnitt, Goldsteintal, Nordgalerie (Anlage 6.1), Nordstollen (Anlage 6.2), Mittलगalerie (Anlage 6.3), Südstollen (Anlage 6.4), Südgalerie (Anlage 6.5)
- Anlage 7: Plan, Längs- und Querschnitt, Theiβtal, Kalter Born (Anlage 7.1), Schönwässerchen (Anlage 7.2)
- Anlage 8: Rohwasseranalysen 2013-2018, Schläferskopfstollen (Anlage 8.1), Kreuzstollen (Anlage 8.2), Unterer Pfaffenborn, obere Strecke (Anlage 8.3 a), Unterer Pfaffenborn, gesamt (Anlage 8.3. b), Münzbergstollen (Anlage 8.4), Rabengrund (Anlage 8.5), Goldsteintal (Anlage 8.6), Kellerskopfstollen (Anlage 8.7), Theiβtal Kalter Born (Anlage 8.8), Theiβtal Schönwässerchen (Anlage 8.9)
- Anlage 9: Plan, Geologie
- Anlage 10: Plan, Bodenkarte (Anlage 10.1), Plan, Biotopentwicklungspotential (Anlage 10.2)
- Anlage 11: Plan, Regionalplan (Anlage 11.1), Legende, Regionalplan (Anlage 11.2)
- Anlage 12: Natura 2000 Erhaltungsziele - Anlage 12
- Anlage 13: Übersichtsplan, Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) – (Anlage 13.1) sowie Plan, Biotoptypen HLBK Schläferskopfstollen (Anlage 13.2), Münzbergstollen (Anlage 13.3), Kellerskopfstollen Süd (Anlage 13.4 a), Kellerskopfstollen Nord (Anlage 13.4 b)
- Anlage 14: Plan, Waldschutzgebiet (Anlage 14.1), Plan, Wald Standorttypen (Anlage 14.2), Plan, Wald Forstbetriebskarte Wiesbaden (Anlage 14.3), Plan, Wald Forstwirtschaftskarte Hessen Forst (Anlage 14.4)

Ergänzungen zum Antrag und eingegangene Einwendungen, übermittelt per E-Mail vom 17.05.2024:

- Stellungnahme von Hessenwasser zu den Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Stellungnahme der BGS Umwelt GmbH zu den Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

III.

Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

1. Alle Angaben aus den Antragsunterlagen sind bindend. Sofern die Planunterlagen nicht mit den Nebenbestimmungen übereinstimmen, gelten die Nebenbestimmungen.
2. Das entnommene Grundwasser ist zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Wiesbaden zu verwenden. Für eine Änderung des Zweckes oder die wesentliche Erweiterung des Versorgungsgebietes ist eine Zustimmung der Oberen Wasserbehörde erforderlich. Die Entnahme darf die zugelassene Höchstmenge nicht überschreiten.
3. Sie haben im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken. Insbesondere sind Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Nicht benötigte Wassermengen sind im örtlichen Wasserhaushalt zu belassen.
4. Wasserverluste sind jährlich zu ermitteln und zu dokumentieren, sowie durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 392 sind dabei zu beachten.
5. Sie haben die Wassergewinnungsanlagen nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten. Die Eingänge der Stollen und Flachgewinnungen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht versperrt werden.
6. Zur Beweissicherung und Überwachung der Wasserentnahme sind an geeigneten Stellen Wassermengennmessungen zu betreiben.
7. Die entnommenen Wassermengen sind monatlich zu protokollieren.
8. Die Ergebnisse der jährlichen Rohwasseranalysen sind jährlich elektronisch an das HLNUG und die UWB der Landeshauptstadt Wiesbaden zu übermitteln.
9. Es ist ein Betriebsbuch bzw. Protokoll (Fernwirkanlage) zu führen. Die geforderten Messungen (Wassermenge, Entnahmezeiten) sind darin einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Gewinnung in Verbindung stehen dort zu vermerken. Die DVGW-Information Wasser Nr. 92 „Leitfaden für die Erstellung eines Handbuches zur Organisation des technischen Betriebs eines Trinkwasserversorgers“ (Stand Juli 2023) ist für die Erstellung des Betriebsbuches zu berücksichtigen. Die vorgenannten Messungen und besonderen Vorkommnisse sind als Anlage dem Betriebsbuch beizufügen. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
10. Das Betriebsbuch bzw. Protokoll (Fernwirkanlage) ist (digital) aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Wasserbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung.

11. Besondere Vorkommnisse (Bsp. Ausfälle von Gewinnungsanlagen, betriebliche Unfälle, welche die Qualität des Trinkwassers beeinflussen, usw.) sind dem Dezernat IV/Wi 41.1 unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden, zu melden. (grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)
12. Bis spätestens zum **1. April** eines jeden Jahres haben Sie dem **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser** den Ihnen vorab übersandten Erhebungsbogen der „Wasserbilanz Rhein-Main“ ausgefüllt zurück zu senden. Eine separate Mitteilung der entnommenen Wassermengen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser (nachfolgend: Dezernat IV/Wi 41.1) ist somit nicht mehr erforderlich.
13. Die entnommenen Rohwässer sind gemäß Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung bakteriologisch und chemisch zu untersuchen.
14. Im Goldsteintal ist der Abschlag des entnommenen Grundwassers von 0,5 l/s des Südstollens in den Goldsteinbach dauerhaft fortzuführen.

IV.

Hinweise

1. Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis stehen unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG.
2. Die obere Wasserbehörde behält sich vor, nachträglich gewässerökologische Verbesserungsmaßnahmen aufzuerlegen.
3. Sofern von den Fachbehörden aus besonderen Gründen weitere Messungen und Untersuchungen für notwendig erachtet werden, sind diese auf Anordnung der oberen Wasserbehörde durchzuführen.
4. Die einschlägigen Bestimmungen der **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) sind zu beachten. Hierfür zuständig ist das **Gesundheitsamt** der Landeshauptstadt Wiesbaden.
5. Sie haben die Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Bestehende Gefahren sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens ist hinzuwirken.

V.

Begründung

V.1 Hintergrund

Mit Antrag vom 6. Februar 2023, vollständiger Eingang am 13. Juni 2023, haben Sie eine wasserrechtliche Zulassung für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefstollen und Flachgewinnungsanlagen beantragt, da die Frist der Erlaubnis des vorzeitigen Beginns vom 13.12.2022 am 31.12.2024 zu erlöschen drohte.

Vorangegangen sind diesem Antrag drei Anträge und entsprechende Bescheide einer Übergangserlaubnis („Zulassung vorzeitigen Beginns“) für die Zeiträume 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022, 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 und 1. Januar 2025 bis 31. März 2025.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2020 hatte ich Ihnen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Grundwasserentnahme aus den vier Tiefstollen bis zu 5,25 Mio. m³/a und den zwölf Flachgewinnungen bis zur gesamten Schüttmenge erteilt. Diese war bis zum 30.12.2022 befristet. Das Wasserrecht sollte als Übergangsrecht dienen, bis der Antrag für das neue Wasserrecht (Bewilligung) für die Grundwasserentnahme aus den Tiefstollen und den Flachgewinnungsanlagen ausgearbeitet, eingereicht und entschieden ist. Da das Verwaltungsverfahren für eine Bewilligung von der Antragseinreichung bis zur Entscheidung erfahrungsgemäß mindestens 1 Jahr dauert, war für den rechtsfreien Zeitraum eine wasserrechtliche Zulassung zu erteilen.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 hatte ich Ihnen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Grundwasserentnahme aus den vier Tiefstollen bis zu 5,1 Mio. m³/a und den zwölf Flachgewinnungen bis zur 1,0 Mio. m³/a erteilt. Dieses Wasserrecht diente erneut als Übergangsrecht, bis der Antrag für das neue Wasserrecht (Bewilligung) für die Grundwasserentnahme aus den Tiefstollen und den Flachgewinnungsanlagen ausgearbeitet, eingereicht und entschieden ist. Der Zeitraum der ersten Übergangserlaubnis bis zum 31. Dezember 2022 hatte hierfür nicht ausgereicht.

Da das Verwaltungsverfahren für eine Bewilligung von der Antragseinreichung bis zur Entscheidung mindestens 1 Jahr dauert, wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für 2 Jahre bis zum 31.12.2024 erteilt.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 hatte ich Ihnen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Grundwasserentnahme aus den vier Tiefstollen bis zu 5,1 Mio. m³/a und den zwölf Flachgewinnungen bis zur 1,0 Mio. m³/a erteilt. Aufgrund der am 12. Dezember 2024 im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme seitens der Hessenwasser GmbH und Co. KG war es behördlicherseits nicht möglich, die endgültige Entscheidung fristgerecht bis zum 31.12.2024 zu treffen. Aus diesem Grund wurde eine erneute und nur kurzzeitige Zulassung vorzeitigen Beginns bis 31.03.2025 erteilt, um den Bescheid fertig auszuarbeiten und auf die vorgetragenen Einwände seitens der Antragstellerin ausreichend einzugehen.

In den Übergangsbescheiden von 2020 und 2022 hatte ich jeweils in der Begründung formuliert, dass die Zeit, für die diese Zulassungen erteilt wurden, genutzt werden sollte, um aktuelle und detaillierte Fachgutachten zu erstellen. Diese sollten nicht nur die hydrogeologischen Fachdaten liefern, sondern auch die naturschutzfachlichen Aspekte, sowie die klimatischen Herausforderungen der Zukunft herausarbeiten. Seit der ersten Antragstellung 2020 haben Sie keinerlei neue Gutachten vorgelegt.

In Ihrem Antrag vom 6. Februar 2023 haben Sie eine Grundwasser-Entnahmemenge von 5,1 Mio. m³/a aus den vier Tiefstollen und 1 Mio. m³/a aus den zwölf Flachgewinnungsanlagen beantragt. Die tatsächlichen Entnahmemengen der letzten 10 Jahre liegen bei max. ca. 3,6 Mio. m³/a aus den Tiefstollen (ohne Theistal) und bei max. ca. 0,63 Mio. m³/a aus den Flachgewinnungen (mit Theistal).

Laut Antragsunterlagen nutzen Sie die Gewinnungsanlage „Unterer Pfaffenborn“ nur vorübergehend nicht. Den Unterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass dort seit 2017 kein Wasser mehr zur Trinkwasserversorgung gewonnen wurde.

V.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HWG i.V.m. § 73 HVwVfG durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden die Antragsunterlagen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Gemeinde Niedernhausen, sowie im Internetauftritt des Regierungspräsidium Darmstadts nach dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 11 – Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetz und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Zeitraum vom 20. November 2023 bis zum 20. Dezember 2023 einschließlich, und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, ausgelegt. Zu dieser Gelegenheit wurden seitens des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Bedenken geäußert.

V.2.1

Im Rahmen der Offenlegung hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am 30.12.2023 in einer Stellungnahme Einwendungen gegen das Wasserrechtsverfahren der Hessenwasser GmbH & Co. KG vorgebracht:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

In seinem dreiseitigen Schreiben vom 30.12.2023 äußert der BUND seine Bedenken zu dem beantragten Vorhaben. Vor dem Hintergrund des Klimawandels bestünden Bedenken, wie geplant die nächsten 30 Jahre die technisch maximal möglichen Mengen aus den Flachgewinnungen zu fördern, ohne dabei die Wasserführung der betroffenen Bäche zu berücksichtigen. Das Wasser aus den Flachgewinnungen würde den Bächen zufließen, wenn die Grundwasserentnahmen aus diesen Gewinnungen eingestellt würden. Zumindest im Sommer sollten die Fördermengen aus den Flachgewinnungen daher deutlich reduziert oder ganz eingestellt werden, speziell bei niedriger Wasserführung der umliegenden Bäche. Dort würden ökologische Schäden nach extremer Trockenheit auftreten, durch Trockenfallen von Bachabschnitten sowie durch Temperaturanstieg und Sauerstoffabnahme in den Bächen.

Die Entnahmemengen aus den Flachgewinnungen würden für die Wasserversorgung Wiesbadens ohnehin eine untergeordnete Rolle spielen und die tatsächlichen Entnahmemengen in den letzten Jahren stark zurück gehen. Eine mögliche Reduzierung der Entnahmemengen aus den Flachgewinnungen könne an den Monaten orientiert werden, an denen die Niedrigwasserführung der Bäche mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt, oder an Messungen von Referenzpegeln. Im Übrigen müsse die Bewirtschaftung der Tiefstollen noch stärker auf eine Bevorratung für den Sommer ausgerichtet werden. Aus Sicht des BUND solle die Bewilligung nur auf 5 Jahre erteilt werden, um in dieser Zeit Erfahrungen zu sammeln.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß Bescheid zum vorzeitigen Beginn vom 16.06.2020 während der Laufzeit des Bescheids Fachgutachten zu hydrogeologischen und naturschutzfachlichen Aspekten, sowie zu zukünftigen klimatischen Herausforderungen, erstellt werden sollten. Fraglich sei, ob es diese Gutachten mittlerweile gebe.

V.2.2

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 16.02.2024 in einer Stellungnahme Einwendungen gegen das Wasserrechtsverfahren der Hessenwasser GmbH & Co. KG vorgebracht.

Umweltamt Landeshauptstadt Wiesbaden

In einer sechsseitigen Stellungnahme vom 16.02.2024 hat die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Bedenken zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht. So würden die beantragten Entnahmemengen aus den Tiefstollen weit über die natürlichen Gegebenheiten der zurückliegenden 30 Jahre hinausgehen, und seien deshalb zu überprüfen. Außerdem sei ein Weiterbetrieb der Flachgewinnungen grundsätzlich zu prüfen und zu bewerten. Eine Betrachtung der Auswirkung der Entnahmen aus den Tiefstollen und Flachgewinnungen auf die oberirdischen Fließgewässer würde fehlen, auch im Hinblick auf den Klimawandel der zurückliegenden 30 Jahre. Dabei seien folgende Aspekte unzureichend betrachtet worden:

- Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot nach WRRL und dem Bewirtschaftungsziel nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sollte die Entnahmemenge, insbesondere aus den Flachgewinnungen unter Beachtung der klimatischen Veränderungen und der Bedeutung für die Oberflächengewässer neu bewertet werden.
- Die vorgelegten Gutachten von 2006 und 2010 seien aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ungeeignet bzw. veraltet.
- Des Weiteren sei eine Quantifizierung des Einflusses der Entnahme aus den Flachgewinnungen auf die Fließgewässer erforderlich, zum Beispiel am Schwarzbach und am Goldsteinbach.
- Es sei weiter zu prüfen, ob die Laufzeit der Bewilligung anstelle der üblichen 30 Jahren verkürzt werden sollte, um Auswirkungen des Klimawandels Rechnung zu tragen.

V.2.3

Zu den Einwendungen des BUND und der Landeshauptstadt Wiesbaden haben Sie mit E-Mail vom 17.05.2024 Stellung bezogen, einschließlich eines Berichts der BGS Umwelt GmbH.

Sie berufen sich auf die ausführliche Stellungnahme der Fachgutachter der BGS Umwelt GmbH und führen ergänzend einige Aspekte auf. Sie machen die Relevanz einiger Flachgewinnungen für einzelne topographisch hoch gelegene Teilbereiche des Versorgungsgebietes deutlich, und legen erneut dar, dass die maximalen Entnahmemengen aus vergangenen Nassjahren als Antragsmenge gewählt wurden, jedoch ohnehin nur Wasser in dem Umfang entnommen werden könne, wie es tatsächlich als Dargebot zur Verfügung steht.

Sie betonen weiter, dass mit Fortführung der Wassergewinnung keine Veränderungen der Fließgewässer verbunden, und Veränderungen an den Fließgewässern auf die sich verändernden klimatischen Verhältnisse zurückzuführen seien. Nach 100 Jahren bestehender Förderung gäbe es zudem ausreichend Erfahrungswerte zu den Auswirkungen der Entnahme.

BGS Umwelt

In einem zehnsseitigen Bericht vom April 2024 nimmt die BGS Umwelt GmbH zu den Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des BUND Stellung.

Im Wesentlichen wird auf folgende Punkte der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen:

- Die Antragsmengen lägen weit über dem Dargebot der vergangenen 30 Jahre.

- Insbesondere vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Bewirtschaftungsziele fehle eine grundlegende Prüfung der Auswirkungen der Flachgewinnungen und Tiefstollen auf die oberirdischen Fließgewässer. Hierbei seien auch historische Zustände vor dem Bau der Stollen zu berücksichtigen.
- Die Antragsmengen zur Grundwasserentnahme seien wesentlich zu hoch. Ein Weiterbetrieb der Flachstollen sei grundsätzlich zu prüfen.

Die seitens der Stadt geäußerten Bedenken werden aus gutachterlicher Sicht nicht geteilt. Zentrale Gründe hierfür seien:

- Die Antragsmengen der Flachgewinnungen und Tiefstollen würden sich, vergleichbar zu Quellen, nach den maximalen Schüttungen bemessen, die in ausgeprägten Nassjahren auftreten können, nicht aber nach den langjährig mittleren Schüttungen bzw. dem mittleren Dargebot, wie es bei Brunnenförderungen der Fall ist.
- Die Taunusanlagen könnten nur das Dargebot fördern, welches in Abhängigkeit von der Witterung und der Grundwasserneubildung den Gewinnungsanlagen zuströmt. Dieses sei in Nassphasen höher, in Trockenphasen ginge es entsprechend zurück. Eine aktive Übernutzung des Dargebotes sei von daher nicht möglich. Dies gelte auch für klimatisch bedingte Veränderungen des Wasserhaushalts.
- Die Taunusanlagen seien seit über 100 Jahren in Betrieb. Bewertungsmaßstab für alle Umweltprüfungen sei der aktuelle Zustand der Umwelt, nicht ein historischer. Dies gelte, solange keine anderweitigen Ziele allgemein verbindlich vorgeschrieben sind, auch für die Umsetzung der WRRL. Der Status quo der Umweltbedingungen werde mit dem beantragten Vorhaben nicht verändert.

Der BUND hat vor dem Hintergrund des Klimawandels Bedenken, und sieht die öffentliche Wasserversorgung in der Pflicht, in Zeiten geringer Fließgewässerabflüsse die Wassergewinnung in den Flachgewinnungen deutlich zu reduzieren oder einzustellen.

Dem BUND könne zugestimmt werden, dass die verstärkten Dürrephasen und steigenden Temperaturen auf dem Klimawandel beruhen. Dies gelte ebenso für die damit verbundenen Belastungen der Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften. Es bestehe aber kein Zusammenhang mit der unveränderten Fortführung der seit mehr als 100 Jahren bestehenden Wassergewinnung, von der keine neuen oder zusätzlichen Belastungen der Fließgewässer ausgehen würden.

Die Unverzichtbarkeit der Taunusgewinnungen für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird verdeutlicht. Mit den Taunusgewinnungen könne nur ein nachrangiger Teil des Wasserbedarfs von Wiesbaden abgedeckt werden. Eine Reduzierung der Wassergewinnung müsse andernorts kompensiert werden, evtl. mit neuen und zusätzlichen Eingriffen in die Umwelt. Die Fortsetzung der seit über 100 Jahren bestehenden Wassergewinnung sei aus ökologischen und energetischen Gesichtspunkten umweltverträglich. Zusätzlich entspräche sie dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

V.2.4

Am 28.05.2024 hatte ich mit Ihnen die Einwendungen des BUND, der Landeshauptstadt Wiesbaden und Ihre Stellungnahme hierzu erörtert, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihre Belange nochmals persönlich vorzutragen. Es wurden folgende Punkte besprochen: Mengenreduktion

zum Naturerhalt bzw. Erhalt der Fließgewässer, möglicher Abschlag von Wasser aus den Flachgewinnungen in die Fließgewässer, Befristungsdauer des Wasserrechts, Gründe für eine Bewilligung. Ihr Ergebnisprotokoll haben Sie mir vorgelegt.

V.2.5

Am 06.08.2024 hatte ich zu einer behördeninternen Besprechung mit dem Dezernat 41.2 Oberflächengewässer und dem HLNUG, Dezernat W 4, Hydrogeologie, Grundwasser eingeladen, um den Sachstand und die Fragestellungen, welche sich aus den Einwendungen und Ihrer Stellungnahme dazu, ergeben haben, zu erörtern. Es wurden folgende Punkte diskutiert:

1. Grundwasserneubildung, Differenz zwischen beantragter Menge und tatsächlicher Entnahmemenge, Aufstauen im Stollen, Unterschied zwischen Tief- und Flachgewinnungen,
2. Feldversuche (im Bescheid 2002 gefordert) die in den Antragsunterlagen dargestellt sind, mit dem Ergebnis: Abschlag am Goldsteinbach 0,5 l/s, Schwarzbach kein Abschlag, da zu viel Veränderung aus Sicht des Naturschutzes, Kältebach kein Abschlag, da das Wasser im Graben versickern würde,
3. Jeweils unterschiedlicher Einfluss der Grundwasserentnahmen aus den Flachgewinnungen auf die verschiedenen Oberflächengewässer und deshalb spezifische Betrachtung des Einzelfalls erforderlich; daraus folgend eine mögliche Befristung der Laufzeit eventuell kürzer als 30 Jahre, bzw. getrennte Regelung für Tiefstollen und Flachgewinnungen,
4. Ob bzw. wo das Wasser bei einer geringeren oder ausgesetzten Entnahme, den Bächen zufließen würde,
5. Geforderte Betrachtung an Referenzpegeln, die es vor Ort nicht gibt,
6. Gutachten in den Antragsunterlagen der Hessenwasser, da keine neuen, anderen Gutachten vorgelegt wurden.

Die Fragestellungen wurden im Anschluss abschließend in den schriftlichen Stellungnahmen der beiden Dezernate beantwortet (siehe folgende Stellungnahmen Kapitel V.3.1. und V.3.3)

V.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden die folgenden Fachbehörden beteiligt:

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie:
 - Dezernat W 4 Hydrogeologie, Grundwasser
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur und Verbraucherschutz:
 - Dezernat V 52 – Forsten
 - Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planung und Verfahren)

Die Beteiligten haben wie folgt Stellung genommen:

V.3.1 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG

In der Stellungnahme des HLNUG vom 29.08.2024 wird darauf verwiesen, dass die älteren Stellungnahmen des HLNUG vom 07.03.2000 und 20.04.2020 zu den vorherigen Wasserrechten weiterhin Bestand haben.

Die Stellungnahme bzw. das Gutachten vom 07.03.2000 kam zu dem Schluss, dass durch die Gewinnungsanlagen ein Eingriff in die Natur stattgefunden hat. Durch die mehr als hundertjährige Nutzung hat sich allerdings ein Gleichgewicht zwischen Natur und der Grundwasserentnahme eingestellt. Außerdem sind durch die Wassergewinnungsanlagen zwischenzeitlich wertvolle Naturschutzbereiche entstanden. Diese wurden und werden als Naturschutzgebiete bis hin zu Fauna-Flora-Habitaten (FFH-Gebiete) durch Schutzgebietsausweisungen entsprechend geschützt. Eine Änderung der Grundwasserentnahmen oder gar komplette Einstellung hätte für den Naturhaushalt sehr nachteilige Auswirkungen, welche auch nicht reparabel wären. Es wurden die geologischen-/hydrogeologischen Gegebenheiten der Tiefstollen und Flachstollen beschrieben und die Auswirkungen auf die grundwasserabhängige Vegetation sowie auf die Fließgewässer betrachtet. Im Ergebnis bestanden und bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stellungnahme vom 20.04.2020 ergänzt und bestätigt diese Darstellung. Außerdem wiederholt sie, dass es aus hydrogeologischer Sicht keine zusätzlichen Forderungen gibt, da es sich bei den bisherigen und geplanten Entnahmemengen aus allen Gewinnungsanlagen seit Jahrzehnten um vergleichbare Entnahmemengen handelt.

In der aktuellen Stellungnahme des HLNUG vom 29.08.2024 wird Folgendes dargelegt: Mit den Antragsunterlagen wird durch Hessenwasser ein Erläuterungsbericht (BGS Umwelt) vom Oktober 2022 und eine Stellungnahme zu Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BGS Umwelt GmbH vom April 2024) vorgelegt.

Die Antragsunterlagen und die Stellungnahme zu den Einwendungen beschreiben den geologisch-hydrogeologischen Sachverhalt gut, und sind für das Verfahren ausreichend. Den Aussagen kann aus hydrogeologischer Sicht zugestimmt werden. Die Er widerungen zu den Einwendungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Zu den sechs Punkten aus der Besprechung (siehe Kapitel V.2.5) vom 06.08.2024 ergänzt das HLNUG zusätzlich zu den Stellungnahmen vom 07.03.2000 und 20.04.2020 Folgendes:

Zu Nr. 1: Alle Betrachtungen müssen für die Flachgewinnungen und die Tiefstollen getrennt erfolgen. Die Tiefstollen werden durch die Neubildung (Niederschlag und unterirdischer Zufluss) gespeist. In den Klüften des Taunusquarzits sammelt sich das Wasser, und das kann auch als großer Speicher verstanden werden. Der Wasserstand innerhalb des Taunusquarzits ändert sich je nach Jahreszeit und Entnahme. Gesteuert wird die Entnahme durch den aufgestauten Druck, der die „Füllung“ des Gebirges anzeigt. Hierdurch ist eine Steuerung der Entnahme möglich. Dieses System wurde in den letzten 100 Jahren angepasst und angewendet. Hierbei wird deutlich, dass die alten / ursprünglichen Verhältnisse – wie vor 100 Jahren – nicht mehr erreicht werden. Dies bedeutet, dass Quellen in der Zwischenzeit nicht mehr existent sind

und damit auch mögliche, saisonale Abflüsse nicht mehr existieren. Die gesamte oberflächen-nahe Vegetation hat sich innerhalb der letzten 100 Jahre an diese Situation angepasst. Eine „Nicht-Förderung“ würde ein Ansteigen des Grundwasserspiegels innerhalb des Quarzits bedingen, ob aber die Verhältnisse wie vor 100 Jahren wieder entstehen, kann nicht vorhergesagt werden. Es ist durchaus möglich, dass neue Quellaustritte an ganz anderen Lokationen entstehen. Die Flachstollen werden rein aus dem Niederschlag innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes gespeist. Hiermit sind saisonale Schwankungen in der Schüttung erklärbar. Eine Speicherung / Bewirtschaftung ist hierbei nicht möglich. Die Auswirkungen der Flachgewinnungsanlagen auf die Umgebung haben sich ebenfalls in den letzten 100 Jahren entwickelt. Die Flachstollen wurden an Orten errichtet, die bereits vor 100 Jahren als Quelle oder Quellhorizont vorhanden waren. Lediglich der Abfluss hat sich verändert, da das Wasser nun zu Trinkwasserzwecken verwendet wird.

Ein Abschlagen der Flachgewinnungsanlagen in die Umgebung bzw. in die Oberflächengewässer würde zu lokalen Vernässungen führen, und zu einer deutlichen Veränderung der Vegetation. Ein Abschalten und Abschlagen einzelner Stränge kann neben der Veränderung der Vegetation auch zu Veränderungen des Wassers in den verbleibend genutzten Stollen führen, da dann in deren Einzugsbereich Wasser „versickert“ wird. Für die am höchsten gelegenen Flachgewinnungen der einzelnen Galerien besteht zum Teil kein natürliches Abflussbett. Die Differenz der beantragten Menge und der bisher geförderten Menge ist für die Flachgewinnungen und die Tiefstollen unterschiedlich zu bewerten.

Bei den Tiefstollen hängt die Entnahme von der Neubildung der letzten Jahre und der zeitlichen Entnahme ab. So können unterschiedliche Mengen gefördert werden, die jedoch durch die „Drucksituation“ im Grundwasser-Leiter gesteuert wird. Die Steuerung der letzten 100 Jahre hat gezeigt, dass damit eine Überförderung (Leeren des Gebirges) nicht gegeben war.

Bei den Flachgewinnungen kann nur die Wassermenge entnommen werden, die den Gewinnungsanlagen auch durch Niederschlag zufließt. Dies ist automatisch in Nasszeiten höher als in Trockenperioden. Eine Überförderung kann es demnach nicht geben. Ob Wasser abgeschlagen werden muss, ist nicht durch die Hydrogeologie zu klären. Auf die dann möglichen Veränderungen (s.o.) in der Vegetation wurde bereits hingewiesen.

Zu Nr. 2: Wie unter Nr. 1. dargelegt, kann es bei einem Abschlag von Wasser aus den Flachgewinnungsanlagen zu Veränderungen in der Vegetation kommen. Diese Veränderungen sind von der Wassermenge und dem Ort der Einleitung abhängig. Neben Änderungen in der Vegetation kann es auch zu qualitativen und quantitativen Veränderungen des geförderten Wassers in tiefer gelegenen Gewinnungsanlagen kommen. Sollte in den einzelnen Bereichen (z.B. Rabengrund) zusätzlich Wasser abgeschlagen werden, muss geklärt werden, an welcher Stelle / Ort dies geschieht: Kann ein einzelner Stollen abgeschlagen werden (z.B. Bergstollen), oder fließt dieses Wasser direkt in den tieferen Stollen? Was passiert mit dem abgeschlagenen Wasser, fließt / versickert dies direkt wieder und gelangt in den unteren Stollen? Nach derzeitigem Wissen sind derartige Fragen nie untersucht worden, so dass hier die Grundlagen fehlen.

Zu Nr. 3: Da die hydrogeologische Situation der Flach- und der Tiefen-Gewinnungsanlagen deutlich unterschiedlich ist, bestehen auch aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken, die Wasserrechte unterschiedlich zu erteilen.

Zu Nr. 4: Verweis auf die o.g. Ausführungen

Zu Nr. 5: Pegel gibt es weder für die Flachgewinnungen noch für die Tiefstollen. Die Tiefstollen werden über den Druck gesteuert. Neue Pegel wären in dem Grundwasser-Leiter möglicherweise auch ein Eintragspfad für Verunreinigungen / Veränderungen des Grundwassers. Einen repräsentativen Pegel in einem Kluftgrundwasserleiter zu setzen ist auch mit hohen Risiken verbunden, da mögliche Pegel von den verwendeten Klüften abhängig wären. Aufgrund der Lage und der Sedimente (Schwemmsedimente / Hangschutt) ist es für die Flachgewinnungen je nach Lage schwierig, passende Pegel zu setzen. Im Nahbereich der Gewinnungsanlagen (Sedimente in den Einschnitten) sollten keine Pegel gesetzt werden, in weiterem Abstand ist möglicherweise kein Einfluss zu messen.

Zu Nr. 6: Mit den Antragsunterlagen wird durch Hessenwasser ein Erläuterungsbericht (BGS Umwelt GmbH) vom Oktober 2022 und eine Stellungnahme zu Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BGS Umwelt GmbH vom April 2024) vorgelegt. Der Umfang des Gutachtens / Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht wurde vorab mit den Behörden abgestimmt. Die Antragsunterlagen und die o.g. Stellungnahme zu den Einwendungen beschreiben den geologisch-hydrogeologischen Sachverhalt gut, und sind für das Verfahren ausreichend. Den Aussagen kann aus hydrogeologischer Sicht zugestimmt werden. Die Er widerungen zu den Einwendungen sind plausibel und nachvollziehbar.

V.3.2 Dezernat IV / Wi 41.1 – Bodenschutz

Die Abfrage der Hessischen Altflächendatei hat ergeben, dass an keinem der Standorte der einzelnen Gewinnungsanlagen Altstandorte vorhanden sind.

V.3.3 Dezernat IV / Wi 41.2 – Oberflächengewässer

Die beantragte Wasserentnahme von insgesamt 5,1 Mio. m³/a aus den Tiefstollen und 1,0 Mio. m³/a aus den Flachgewinnungen ist eine gering reduzierte Menge gegenüber den vorherigen Wasserrechtsbescheiden aus 2000 und 2002. Ansonsten ist eine unveränderte Fortführung des bisherigen Betriebs geplant. Es sollen keine Bauwerke oder Anlagen errichtet oder verändert werden.

Im Wasserrechtsbescheid vom 26.11.2022 für die Flachgewinnungsanlagen wurde die Antragstellerin in den Nebenbestimmungen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu prüfen um u.a. ein zeitweiliges Trockenfallen von Gewässerabschnitten entgegenzuwirken und zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Situation beizutragen. Die Maßnahmen wurden 2006 von BGS UMWELT aufgestellt und 2010 von BGS UMWELT evaluiert. Es stellt sich heraus, dass die Maßnahmen am Oberen Rabengrund/Schwarzbach und am Unterem Pfaffenborn aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend sind. Die Maßnahmen am Goldsteintal sollen beibehalten werden.

Da sich die beantragten Mengen im Vergleich zum wasserrechtlichen Bescheid aus dem Jahr 2002 leicht reduziert haben, ist mit keiner Verschlechterung an der Struktur der Oberflächengewässer zu rechnen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und der der BUND-Wiesbaden haben gegen das Wasserrechtsverfahren zu den Taunusgewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG Einwendungen vorgebracht.

Zusammenfassend geht es in diesen Einwendungen darum, dass die beantragten Entnahmemengen aus den Tiefstollen und den Flachgewinnungen zu hoch seien, weil die zugrunde gelegten Daten aus wasserreichen Jahren stammen, und die zeitlich näheren Niedrigwasserzeiten nicht genug mit einbezogen worden wären. Des Weiteren würde gerade für die Nutzung der Flachgewinnungen eine Überprüfung der Auswirkungen auf die nahe gelegenen Oberflächengewässer unzureichend sein.

Die beantragten Wassermengen zur Entnahme haben sich im Vergleich zu dem wasserrechtlichen Bescheid aus dem Jahr 2002 leicht reduziert. Deswegen kann nicht von einer grundsätzlichen Verschlechterung des allgemeinen Gewässerzustands ausgegangen werden. Die Bewertung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu erwarten sei, bezieht sich hierbei immer auf den aktuellen Zustand der Gewässer und nicht auf einen potentiell natürlichen Zustand oder einen Zustand, wie er vor der Nutzung und Errichtung der Tief- und Flachgewinnungen, gewesen ist. Das allgemeine Verschlechterungsverbot wurde somit fachlich überprüft, und diesbezüglich ausreichend Sorge getragen.

Dem allgemeinen Verbesserungsgebot wurde durch die geforderten gewässerökologischen Maßnahmen, die schon 2006 aufgestellt und 2010 evaluiert worden sind, ebenfalls nachgegangen. Die Evaluation dieser Maßnahmen kam zu dem Schluss, dass nur die Beaufschlagung am Goldsteintal beibehalten werden soll. Da sich an vielen Abschnitten des Gewässers durch die schon sehr lange Nutzung der Flachstollen neue ökologische Strukturen etabliert haben, die sich vom Charakter eines regelmäßig fließenden Oberflächengewässers entfernt haben, ist die Fragestellung nach weiteren Beaufschlagungen, eher eine Natur- und Artenschutzrechtliche Fragestellung, als eine wasserrechtliche.

Zusammenfassend ist aus wasserrechtlicher Sicht des Dezernats 41.2 zu sagen, dass die Entnahme aus den Tiefstollen keine erwartbaren negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer haben wird. Eine Verringerung der Entnahmemengen aus den Tiefstollen wird keine direkten Verbesserungen der Oberflächengewässer nach sich ziehen. Eine einzelne Bewilligung nur für die Tiefstollen steht aus der wasserrechtlichen Sicht des Dezernates 41.2 nichts entgegen. Die Flachgewinnungsanlagen befinden sich seit über 100 Jahren im Betrieb. Eine Verringerung der Entnahme, bzw. eine Beaufschlagung von Oberflächengewässern, wurde bereits geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass eine Beaufschlagung im Goldsteintal zielführend ist, und am Oberen Rabengrund/Schwarzbach und am unterem Pfaffenborn nicht zielführend. Weitere Beaufschlagungen der Gewässer, wie sie in den Einwänden gefordert worden sind, haben Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt, und nicht nur auf die Gewässer, die sich in ihrer jetzigen Art und Weise durch die geplante und bereits bestehende Nutzung den Gegebenheiten angepasst haben. Eine noch tiefergehende Betrachtung und komplexe Untersuchung der Zusammenhänge der Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt, ob, wann, wo und wie eine Beaufschlagung der Oberflächengewässer aussehen könnte, kann neue Erkenntnisse liefern. Die Evaluation der bisherigen Untersuchungen war nachvollziehbar und diente als Grundlage für die Stellungnahme des Dezernates 41.2.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu den beantragten Wassermengen, dem genannten Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernates 41.2 zugestimmt werden. Es werden vom Dezernat 41.2 keine weiteren Untersuchungen für erforderlich gehalten.

V.3.4 Dezernat V 52 – Forsten

Die Tiefstollen und die Flachgewinnungsanlagen wurden vor über 100 Jahren im bzw. unter Wald angelegt. Eine aktive Entnahme von Grundwasser erfolgt nicht, so dass eine Entwässerung über das vorhandene Dargebot nicht möglich ist.

Die Tiefstollen liegen weit unter der durchwurzelbaren Bodenschicht, und auch bei den Flachgewinnungsanlagen steht das versickernde Niederschlagswasser zuerst den Pflanzen zur Verfügung.

Die Anlagen und deren über 100-jähriger Betrieb soll unverändert fortgesetzt werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Wald und dessen Funktionen durch die beantragten Grundwasserentnahme aus den Tiefstollen und den Flachgewinnungsanlagen ist daher nicht gegeben.

V.3.5 Dezernat V 53.1 - Naturschutz

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der ergänzenden Stellungnahmen des Büros BGS Umwelt vom 25.04.2024 und des HLNUG vom 29.08.2024 werden die dort getroffenen Einschätzungen von hier aus geteilt, sodass gegen die Fortführung der Grundwasserentnahme aus den o.g. Gewinnungsanlagen keine Bedenken bestehen. Nachteilige Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die unveränderte Fortführung der Grundwasserentnahme nicht zu erwarten. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotopen oder der Betroffenheit von relevanten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Die Trinkwassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb folgender naturschutzrechtlicher Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 5815-306 „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“,
- NSG/FFH-Gebiet 5815-301 „Rabengrund von Wiesbaden mit angrenzenden Flächen“,
- FFH-Gebiet 5815-304 „Goldsteintal bei Wiesbaden mit angrenzenden Flächen“,
- FFH-Gebiet 5815-305 „Trockenborn/Kellerskopf bei Rambach“,
- NSG/FFH-Gebiet 5815-303 „Theiðtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“,
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadt Wiesbaden“.

Aufgrund der passiven und bereits langjährigen Nutzung stellen die Grundwasserentnahmen im bisherigen Umfang für die beantragte Bewilligung keine Verbotstatbestände gemäß § 3 der jeweiligen NSG-Schutzverordnungen dar. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Darüber hinaus stellt die Fortführung der Grundwasserentnahme in den Zonen I und II des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ gemäß § 5 Abs. 3 der LSG-VO eine genehmigungsfreie Handlung dar und bedarf ebenfalls keiner weiteren naturschutzrechtlichen Zulassung.

Die dem Antrag zugrundeliegende Fortführung der Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang steht auch den Schutzzwecken der o. g. Natura—2000-Gebiete (FFH-Gebiete) nicht entgegen, da erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

- Mit E-Mail vom 21.11.2024 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige, eine Bewilligung und eine gehobene Erlaubnis zu erteilen. Zugleich habe ich Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung hierzu zu äußern. Im Rahmen der Anhörung nahmen Sie mit Schreiben vom 12.12.2024 Stellung. Auf Ihre Ausführungen zum Bescheidentwurf (hinsichtlich der Rechtsform des Zulassungsbescheids, der Laufzeit für Flachgewinnungsanlagen und einiger Nebenbestimmungen) wird im Rahmen der folgenden Ausführungen eingegangen.
- Mit E-Mail vom 11.03.2025 habe ich Ihnen in einer 2. Anhörung mitgeteilt, dass ich beabsichtige, eine Bewilligung und eine gehobene Erlaubnis zu erteilen. Zugleich habe ich Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung hierzu zu äußern. Mit Schreiben vom 18.03.2025 nahmen Sie erneut Stellung. Ihre Anmerkungen zu den Nebenbestimmungen wurden, anders als die bereits zuvor vorgetragenen sonstigen Anmerkungen, berücksichtigt.

V.4 Formelle Rechtmäßigkeit

Der zulässige Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den vier Tiefstollen und zwölf Flachgewinnungen ist nur in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet. So kann die Bewilligung nur für die vier Tiefstollen für eine Dauer von 30 Jahren erteilt werden. Für elf der zwölf Flachgewinnungen wird abweichend vom Antrag eine gehobene Erlaubnis für eine Dauer von ebenfalls 30 Jahren erteilt. Für die Flachgewinnungsanlage „Unterer Pfaffenborn“ wird im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme versagt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473,475) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 2. Mai 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369) meine Behörde.

Für die beantragte Grundwasserentnahme war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7, Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I Nr. 6) durchzuführen. Das Dezernat IV/Wi 41.1 ist aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis gekommen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen von der unveränderten Grundwasserentnahme der Tiefstollen und

Flachgewinnungsanlagen ausgehen, die nach § 12 WHG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HWG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG ist durch den Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 52 am 23.12.2024 erfolgt.

Die nach § 9 Abs. 1 S. 1 HWG i.V.m. § 73 HVwVfG durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG zur Stellungnahme aufgefordert, auch wurde der Plan gemäß § 73 Abs. 3 HVwVfG für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Die beteiligten Behörden haben ihre Stellungnahme teilweise nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist vollständig abgegeben. Gemäß § 73 Abs. 3a S. 2, Abs 2 HVwVfG können diese Stellungnahmen dennoch berücksichtigt werden. Vorliegend ist es ermessensgerecht, auch die verspäteten Stellungnahmen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Zwar wurde gesehen, dass es dadurch zu einer Verzögerung des Verfahrens gekommen sein kann, das Interesse an einer umfassenden inhaltlichen Vorbereitung der Entscheidung überwiegt vorliegend jedoch. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 HVwVfG verzichtet. Weder war zu erwarten, dass ein Erörterungstermin zu einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung führen würde, noch wäre ein solcher auf der Suche nach Einigungsmöglichkeiten dienlich gewesen. Der Sachverhalt ist den Beteiligten hinlänglich bekannt.

V.5 Materielle Rechtmäßigkeit

Das Vorhaben stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1, Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) dar, weil Grundwasser entnommen werden soll. Es bedarf deshalb einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

V.5.1 Tiefstollen

Die beantragte Bewilligung für die Entnahme aus den vier Tiefstollen konnte bis zum 31. März 2055 unter den in Ziffer III. angeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Eine Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässernutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG sind bei den vier Tiefstollen (Schläferskopfstollen, Kreuzbergstollen, Münzbergstollen und Kellerskopfstollen) erfüllt. Die Wassergewinnung der Taunusgewinnungsanlagen ist eine tragende Säule in der Trink- und Brauchwasserversorgung des Versorgungsbereichs der Hessenwasser GmbH und Co. KG., die nicht anderweitig ersetzt werden kann. Durch den prognostizierten und bereits eingetretenen

Bevölkerungszuwachs im Versorgungsnetz und der damit verbundenen Investitionskosten, kann der Antragstellerin die Wasserentnahme nicht ohne gesicherte Rechtsstellung zugemutet werden. Ohne die beantragte Grundwasserentnahme wäre die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus ortsnahen Vorkommen nicht möglich. Die Antragstellerin ist auf eine gesicherte Rechtsstellung angewiesen.

Die beantragte Grundwasserentnahme dient dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsbereichs der Hessenwasser GmbH & Co. KG aus ortsnahen Vorkommen (§ 50 Abs. 1 und 2 WHG) und wird planmäßig verfolgt. Stoffe werden weder in Gewässer eingebracht oder eingeleitet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), noch handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Dies sind alles Gründe, die eine Bewilligung im vorliegenden Fall rechtfertigen.

Im Antrag vom 6. Februar 2023 wurde ein Grundwasser-Entnahmemenge von 5,1 Mio. m³/a aus den vier Tiefstollen beantragt. Die tatsächlichen Entnahmemengen der letzten 10 Jahre liegen bei max. ca. 3,6 Mio. m³/a aus den Tiefstollen (ohne Theißtal). Bei der Entscheidung über ein neues Wasserrecht, werden die Entnahmemengen der letzten 10 Jahre betrachtet. Tolerierbar bei Neubeantragung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist allerdings lediglich ein Zuschlag von ca. 20% auf die tatsächliche, durchschnittliche Entnahmemenge. Die beantragten Entnahmemengen liegen jedoch im Rahmen des langfristig nutzbaren Dargebots. Eine Überschreitung des Dargebots ist nicht möglich, weil es sich hier um einen Grundwasserleiter handelt, aus dem ohnehin nur das zuvor zugelaufene, versickerte Niederschlagswasser entnommen werden kann – und nicht darüber hinausgehend. Eine Überförderung ist, im Gegensatz zur Entnahme aus Brunnen mit Pumpen, nicht möglich. Die Anlagen wurden zwischen 1864 und 1910 errichtet und sind seitdem weitgehend unverändert in Betrieb.

Im Übrigen geht der aktuelle „Regionale Wasserbedarfsnachweis“ (Hessenwasser, Entwurf April 2024) für den Versorgungsbereich „Wiesbaden und Umland“ im Mittel von einer Zunahme des Wasserbedarfs aus (+ 5,3 % bis 2024, + 2,5 % bis 2050).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Bewilligung für die vier Tiefstollen zu versagen, liegen nicht vor. Es sind weder schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (Nr. 1), noch sind anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (Nr. 2).

Unter schädliche Gewässerveränderungen fallen gemeinwohlwidrige oder ansonsten nicht wasserrechtskonforme Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 3 Nr. 10 WHG). Insoweit ist insbesondere auch der Bewirtschaftungsgrundsatz des § 47 WHG zu beachten, der vorgibt, dass bei der Bewirtschaftung ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung erreicht wird. Anhaltspunkte, dass dieses Gleichgewicht gestört wird, sind im vorliegenden Fall für meine Behörde nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt für die Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der

Wasserbenutzung für die vier Tiefstollen erforderlich gemacht hätten. Die Wassergewinnung der Taunusgewinnungsanlagen ist wie bereits erwähnt eine tragende Säule in der Trinkwasserversorgung des Versorgungsbereiches der Hessenwasser GmbH und Co. KG und wird mengenmäßig zum größten Teil durch die Wassergewinnung aus den vier Tiefstollen gesichert. Behördlicherseits kann nachvollzogen werden, dass die Antragsstellerin eine gesicherte Rechtsstellung bei solch wichtigen Versorgungsanlagen benötigt. Die Tiefstollen sind hier wie in der Stellungnahme des HLNUG (Kap. V.3.1.) aufgrund ihrer unterschiedlichen hydrogeologischen Gegebenheiten differenziert zu den Flachgewinnungen zu betrachten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden auch von anderer Stelle keine Beweggründe für eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Wasserentnahme durch die vier Tiefstollen vorgebracht. Durch die unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des HWG und WHG vollumfänglich erfüllt werden. Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen stellt zugleich das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Ablehnung des Antrags dar.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Einwände zur Erteilung des Wasserrechts durch den BUND und die Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen. So würden laut Landeshauptstadt Wiesbaden die beantragten Entnahmemengen aus den Tiefstollen weit über die natürlichen Gegebenheiten der zurückliegenden 30 Jahre hinausgehen und seien zu überprüfen.

Wie in der Stellungnahme des HLNUG (Kap V.3.1) dargestellt, ist aufgrund der hydrogeologischen Situation, eine Entnahme über die natürlichen Gegebenheiten hinaus nicht möglich. Es kann nicht mehr entnommen werden, als zufließt, da es sich nicht um eine aktive Entnahme (mittels Pumpen) handelt.

Eine seitens des BUND und der Landeshauptstadt Wiesbaden geforderte drastische Reduzierung der Wasserentnahmemengen ist nicht angemessen. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist im Verfassungsrecht verfestigt. Dies ergibt sich zum einen aus den grundgesetzlichen Staatszielen des Sozialstaates und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage (Art. 20 Abs. 1 u. Art. 20a GG). Zum anderen ist er auch Folge der grundrechtlichen Schutzpflicht des Staats für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger in verfassungskonformer Weise. Schließlich beschränkt die Pflicht zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung das Eigentumsgrundrecht. Das Sozialstaatsprinzip bindet die Wasserbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegeben Ermessensspielraumes die soziale Zielrichtung des Grundgesetzes zu beachten und somit der öffentlichen Wasserversorgung stets den Vorrang gegenüber anderen Nutzern einzuräumen. Die existentielle Angewiesenheit des Menschen auf eine sichere Versorgung mit Trinkwasser schränkt die Versagungsspielräume der Wasserbehörde insbesondere dann ein, wenn in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichende Alternativen nicht zu Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr im Fall der Verschärfung klimatisch bedingter Trockenperioden. Das bedeutet, dass die jederzeit uneingeschränkte Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Hinsicht als solche rechtlich unverhandelbar ist.

V.5.2 Flachgewinnungen

Die beantragte Bewilligung zur Entnahme aus den zwölf Flachgewinnungen konnte nicht vollumfänglich erteilt werden. Es konnte nur eine gehobene Erlaubnis zur Entnahme aus elf Flachgewinnungen: Bergstollen, Wilhelmstollen, Wiesenstollen und Alter Weiher im Rabengrund, Nordgalerie, Nordstollen, Mittelgalerie, Südstollen und Südgalerie im Goldsteintal, Kalter Born und Schönwässerchen im Theißtal bis zum 31. März 2055 unter den in Ziffer III. angeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Entgegen der in Ihrem Anhörungsschreiben vom 12.12.2024 vorgetragenen Auffassung ist die Aufspaltung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids in Bewilligung und gehobene Erlaubnis nicht rechtswidrig.

Die Aufspaltung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids in Bewilligung und gehobene Erlaubnis ist in begründeten Fällen sehr wohl rechtmäßig. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber selbst verschiedene Berechtigungsformen vorsieht, wobei eine entsprechende Spaltung zwischen den unterschiedlichen Berechtigungsformen sowohl mit den Grundsätzen des Wasserrechts als auch mit allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist. Es ermöglicht auch eine flexiblere Reaktion auf künftige wesentliche Änderungen. Eine Spaltung kann insbesondere die begünstigende Alternative darstellen, wenn ansonsten für die gesamte Entnahmemenge bzw. für alle Gewinnungsanlagen nur eine (gehobene) Erlaubnis in Betracht käme. So kann es mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten sein, unter Ausschöpfung der verschiedenen – und gesetzlich vorgesehenen – Berechtigungsformen eine Spaltung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids in Bewilligung und (gehobene) Erlaubnis vorzunehmen (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 16.12.2015 - 6 K 1130/12.DA, BeckRS 2016, 52520).

Im Übrigen ist im vorliegenden Fall, entgegen dem Sprachgebrauch, nicht ein einzelnes Wasserrecht „gesplittet“. Rechtsdogmatisch handelt es sich vielmehr um zwei gleichzeitig erteilte Wasserrechte – eine Bewilligung nach §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 WHG für die Tiefstollen und eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Flachgewinnungen in einem Bescheid.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG sind bei den elf Flachgewinnungen (Rabengrund, Goldsteintal und Theißtal) unter Angabe derselben Begründung, wie bei den vier Tiefstollen, grundsätzlich erfüllt. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG liegen nicht vor. Es sind weder schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (Nr. 1), noch sind andere Anforderungen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (Nr. 2).

Unter schädliche Gewässerveränderungen fallen gemeinwohlwidrige oder ansonsten nicht wasserrechtskonforme Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 3 Nr. 10 WHG). Insoweit ist insbesondere auch der Bewirtschaftungsgrundsatz des § 47 WHG zu beachten, der vorgibt, dass bei der Bewirtschaftung ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung erreicht wird. Anhaltspunkte, dass dieses Gleichgewicht gestört wird, sind im vorliegenden Fall für meine Behörde nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt für die Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Das der zuständigen Behörde zustehende Bewirtschaftsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG wird dahingehend ausgeübt, dass für die Flachgewinnungen keine Bewilligung, sondern nur eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden kann. Aus den vorstehenden Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung ergibt sich schließlich auch, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis - eines öffentlichen Interesses (an der Trinkwasserversorgung) und hier sogar berechtigtes Interesse der Antragstellerin - gemäß § 15 Abs. 1 WHG vorliegen.

§ 12 Abs. 1 WHG gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis. Ebenso ergibt sich aus dem Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 14 WHG kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG. Die Behörde ist also bei Fehlen eines Versagungsgrunds nicht verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Erlaubnis oder Bewilligung zu erteilen. Sie hat vielmehr für die Zulassung (und Ausgestaltung) der Benutzung ein an den Grundsätzen des § 6 WHG zu orientierendes und vom polizeilichen „Opportunitätsermessen“ zu unterscheidendes weites und umfassendes (Zuteilungs-, Bewirtschaftungs-) Ermessen (vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 12 Rn. 33, beck-online). Dabei ist eine auf den konkreten Fall abstellende, sachgerechte, d. h. am Bewirtschaftungszweck orientierte Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen (deren Ergebnis im Übrigen lediglich der beschränkten gerichtlichen Kontrolle nach § 114 VwGO unterliegt). Das behördliche Auswahl - (= Zuteilungs-) ermessen auf der Rechtsfolgenseite schließt eine Wahlfreiheit

- in Gestalt des „Ob“ einer Rechtsfolge (Entschließungsermessen) - Erteilung oder Versagung der Erlaubnis oder Bewilligung - oder

- dergestalt ein, dass es der Verwaltung überlassen wird, welche Maßnahme sie ergreifen möchte (Auswahlermessen; vgl. Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 12 WHG, Rn. 48). Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind daher auch andere Zulassungsformen (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis) als Alternative zu berücksichtigen, hierbei müssen jeweils im Einzelfall die konkreten Folgen (einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung) gegenübergestellt werden (Knopp/Müller, in: SZDK, 59. EL August 2024, WHG § 14 Rn. 50, 55; vgl. auch VG Wiesbaden, Urteil vom 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI, BeckRS 2014, 45281). Es sind die rechtlichen Unterschiede und ihre denkbaren Auswirkungen im wasserwirtschaftlichen Bereich einzubeziehen.

Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens kann die Behörde daher – unter Beachtung der jeweiligen besonderen Voraussetzungen für Bewilligung und gehobener Erlaubnis – unter den verschiedenen Gestaltungsformen wählen (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 16.12.2015 - 6 K 1130/12.DA, BeckRS 2016, 52520).

Entsprechend kann – entgegen der in Ihrem Anhörungsschreiben vom 12.12.2024 vorgetragenen Auffassung – im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung eine beantragte Bewilligung auch mit der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beschieden werden. Hierzu ist ergänzend auszuführen, dass sich die Erlaubnis und Bewilligung nicht in Inhalt oder Umfang der durch sie zugelassenen Gewässerbenutzung unterscheiden, sondern die verschiedenen Arten der Entnahmeberechtigung lediglich eine unterschiedlich stark gesicherte Rechtsstellung haben.

Eine Ermessensreduzierung auf Null ist in vorliegendem Fall nicht anzunehmen, die hier maßgeblichen Umstände führen nicht zu einer solchen Verdichtung des Entscheidungsspielraums, dass nur die Erteilung einer Bewilligung in Betracht kommt. Vielmehr ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis verhältnismäßig.

Insbesondere führt entgegen der in Ihrem Anhörungsschreiben vom 12.12.2024 vorgetragene Auffassung auch ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 WHG (sowie ein Nichtvorliegen der Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG) nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Dass die Erteilung der Bewilligung (sowie Erlaubnis) im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehen, ergibt sich bereits aus § 12 Abs. 2 WHG. Daneben zeigt auch der Wortlaut in § 14 Abs. 1 WHG „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn [...]“, dass es sich hierbei um eine Ermessensvorschrift handelt. Es besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und dem Fehlen von Versagungsgründen (vgl. § 12 Abs. 1 WHG) kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Liegen die Voraussetzungen des § 14 WHG nicht vor, ist die Erteilung einer Bewilligung vielmehr schlichtweg nicht möglich. Fehlen Versagungsgründe und liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vor, muss die Behörde also nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und ggf. unter welchen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung erteilt werden kann. Der Benutzer hat entsprechend einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Als Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensausübung kann die Erteilung einer Bewilligung entsprechend auch versagt werden. (vgl. BVerfG, Beschl. V. 15.7.1981 - 1 BvL 77/78, NJW 1982, 745; VG Aachen (6. Kammer), Urteil vom 31.05.2017 - 6 K 100/16, BeckRS 2017, 117688 Rn. 38; Czychowski/Reinhardt WHG, 13. Auflage 2023, § 12 Rn. 33; Knopp/Müller, in: SZDK, 59. EL August 2024, WHG § 14 Rn. 50 ff.; Guckelberger, in BeckOK UmweltR, 73. Edition Stand: 01.01.2025, § 14 Rn. 8). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Antragsstellerin zitierten Entscheidung des VG Wiesbaden (VG Wiesbaden, Urteil vom 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI, BeckRS 2014, 45281), da dort die maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu einer Ermessensreduzierung auf Null und damit zu einem Anspruch auf Bewilligung geführt haben.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist auf Seiten der Antragsstellerin insbesondere zu berücksichtigen, dass die beantragte Grundwasserentnahme der öffentlichen Wasserversorgung und damit auch der öffentlichen Daseinsvorsorge dient. Auch der Wunsch der Antragstellerin auf ein sicheres Wasserrecht kann nachvollzogen werden. Es muss jedoch neben dem Interesse der Antragsstellerin an einer sicheren Wasserversorgung auch der Zustand der einzelnen Flachgewinnungsanlagen, aber insbesondere auch die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes betrachtet werden. Die Flachgewinnungen sind der Schwerpunkt der Einwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des BUND, und hier zeigen sich die größten Unsicherheiten, aufgrund fehlender aktueller Daten zum Einfluss der Entnahme auf die angrenzenden Fließgewässer. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis anstelle einer Bewilligung ermöglicht es, auf eventuell zukünftig entstehende Entnahmefolgen behördlicherseits zu reagieren und dann erforderliche „Klimaanpassungen“ an den Entnahmemengen vorzunehmen. Ein möglicher Einfluss auf die Fließgewässer durch die Entnahme aus den Flachgewinnungen wurde bis jetzt nicht hinreichend untersucht und könnte in Zukunft an Relevanz gewinnen; behördlicherseits werden sie aber aktuell nicht (mehr) gefordert. Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Gutachten aus den Jahren 2006 und 2010 seien zumindest aus Sicht des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen mittlerweile ungeeignet bzw. veraltet. Im Rahmen des

Klimawandels werden oberflächennahe Gewinnungsanlagen merklich beeinflusst und können damit auch Auswirkungen auf den umliegenden Naturhaushalt (Wälder und oberirdische Fließgewässer) haben.

Eine notwendige Neubewertung der Sachlage kann dazu führen, dass die Behörde auf ein Instrumentarium zur Lenkung von bestimmten Situationen und konkret auf ein spezielles Gestattungsmanagement zurückgreifen muss, wozu auch ein (Teil-)Widerruf des Wasserrechts und ergänzende Zulassungsverfahren (Änderungsverfahren) gehören können (vgl. im Einzelnen Reinhardt, Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels, 2021, S. 31 ff.). In einem solchen Fall wäre es nicht sinnvoll, wenn sich die Behörde bereits im Vorfeld durch Erteilung einer grundsätzlich unwiderruflichen bzw. nur mit großem Aufwand und in langwierigen Verfahren widerruflichen Bewilligung selbst binden, und damit notwendige Maßnahmen zu Gunsten der Allgemeinheit erschweren würde. Gleichzeitig muss auch berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin auch bei der Erteilung einer „bloß“ gehobenen Erlaubnis nicht schutz- und rechtlos gestellt ist. So stünde ihr gegen eine willkürliche Rücknahme oder Einschränkung der Rechtsweg offen. Eine gehobene Erlaubnis gibt der Antragstellerin zudem vor allem Bestandssicherheit gegenüber Abwehransprüchen Dritter (§ 16 Abs. 2 WHG) und hat damit eine stärkere Rechtsstellung als eine einfache Erlaubnis. Auch vor dem Hintergrund, dass für die gehobene Erlaubnis eine Befristung auf 30 Jahre vorgenommen wird, wird in Bezug auf die Flachgewinnungen ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit gewährt.

Wie in der Stellungnahme des HLNUG (Kap. V.3.1.) dargelegt, unterscheiden sich die hydrogeologischen Gegebenheiten der Flachgewinnungen und der Tiefstollen deutlich, weshalb auch eine unterschiedliche Betrachtung bei der Erteilung der Wasserrechte angemessen ist. Diese Punkte überwiegen in der Ermessensentscheidung. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist verhältnismäßig und das mildere Mittel gegenüber eines Versagens der Genehmigung. Mit der Erteilung der Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefstollen und der gehobenen Erlaubnis zur Entnahme aus den Flachgewinnungsanlagen ist der Bescheid insgesamt interessensgerecht. Hierbei ist ebenfalls die Befristung auf 30 Jahre sowohl für die erteilte Bewilligung als auch in Bezug auf die gehobene Erlaubnis (siehe hierzu unter V 5.4) zu berücksichtigen. Zwar wird nicht – wie beantragt – eine Bewilligung für alle Gewinnungsanlagen erteilt, dennoch wird mit Blick auf die vergangenen tatsächlichen Entnahmemengen – bei Tiefstollen und Flachgewinnungen – deutlich, dass für den ganz überwiegenden Teil der Entnahmemenge (also eine Entnahme aus den Tiefstollen) eine Bewilligung erteilt wird. In Bezug auf die in den letzten Jahren entnommene Wassermenge aus den Flachgewinnungen ist damit nur einer kleiner Anteil von der etwas schwächer gesicherten Rechtsstellung „betroffen“. Durch die Nutzung des Ermessensspielraums im dargelegten Umfang kann für eine Optimierung des Gewässerschutzes im Rahmen einer Zweckmäßigkeitentscheidung die wasserwirtschaftliche Situation einer gegebenenfalls bestehenden Unabwägbarkeit im Auge behalten werden.

Es wird insbesondere die Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt, eine sachgerechte und pflegliche Verteilung der knappen Umweltressource Wasser zu erreichen, auch wird das Interessen der Antragstellerin an einer gesicherten Trinkwasserversorgung ausreichend beachtet.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurden auch die vom BUND vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt.

Der BUND wies darauf hin, dass gemäß Bescheid zum vorzeitigen Beginn vom 16.06.2020 während der Laufzeit des Bescheids Fachgutachten zu hydrogeologischen und naturschutzfachlichen Aspekten, sowie zu zukünftigen klimatischen Herausforderungen, erstellt werden sollten. Fraglich sei, ob es diese Gutachten mittlerweile gebe. Gleichzeitig erhebt auch die Landeshauptstadt Wiesbaden den Einwand, dass die Gutachten von 2006 und 2010 aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen ungeeignet bzw. veraltet seien. Der Einfluss der Entnahme aus den Flachgewinnungen auf die Fließgewässer sei zu überprüfen.

In den Übergangsbescheiden von 2020 und 2022 hatte ich jeweils in der Begründung formuliert, dass die Zeit, für die diese Übergangserlaubnis erteilt wurde, genutzt werden sollte, um aktuelle und detaillierte Fachgutachten zu erstellen. Diese sollten nicht nur die hydrogeologischen Fachdaten liefern, sondern auch die naturschutzfachlichen Aspekte, sowie die klimatischen Herausforderungen der Zukunft herausarbeiten. Seit der ersten Antragstellung 2020 haben Sie keinerlei neue Gutachten vorgelegt. Die zuständigen Fachbehörden IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer und V 53.1 Naturschutz stellen jedoch in Ihren aktuellen Stellungnahmen (Kap. V.3.3 und V.3.5) keine weiteren Forderungen nach neuen Gutachten, sondern bewerten die vorliegenden Daten als ausreichend. Das von der Landeshauptstadt Wiesbaden angesprochene, nicht ausreichend berücksichtigte, Verschlechterungsverbot einzelner Fließgewässer nach WRRL, findet nach Aussage des Dezernates IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer im vorliegenden Fall keine Anwendung, da keine negative Veränderung des aktuellen Status Quo eintritt. Das Fehlen der in der Vergangenheit „gewünschten“ (und nicht als Nebenbestimmung vorgegebener) Fachgutachten stellt mithin keine ausreichende Begründung für eine Versagung der gehobenen Erlaubnis dar.

Durch die unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des HWG und WHG vollumfänglich erfüllt werden. Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen stellt zugleich das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Ablehnung des Antrags dar.

Im Antrag vom 6. Februar 2023 wurde eine Grundwasser-Entnahmemenge von 1 Mio. m³/a aus den zwölf Flachgewinnungsanlagen beantragt. Die tatsächlichen Entnahmemengen der letzten 10 Jahre liegen bei max. ca. 0,63 Mio. m³/a aus den Flachgewinnungen (mit Theißstal). Bei der Entscheidung über ein neues Wasserrecht, werden die Entnahmemengen der letzten 10 Jahre betrachtet. Tolerierbar bei Neubeantragung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist allerdings lediglich ein Zuschlag von ca. 20% auf die tatsächliche, durchschnittliche Entnahmemenge. Die beantragten Entnahmemengen liegen jedoch im Rahmen des langfristig nutzbaren Dargebots. Eine Überschreitung ist nicht möglich, da es sich bei den Flachgewinnungen um Schürfungen oder Stollen handelt, aus denen ohnehin das Wasser entnommen werden kann, was anfällt. Eine Überförderung ist, im Gegensatz zur Entnahme aus Brunnen mit Pumpen, nicht möglich.

Für die Flachgewinnungsanlage „Unterer Pfaffenborn“ wird im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Bewilligung bzw. Erlaubnis zur Grundwasserentnahme versagt. Laut Antragsunterlagen wird die Gewinnungsanlage „Unterer Pfaffenborn“ vorübergehend nicht genutzt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass seit 2017 kein Wasser mehr zur Trinkwasserversorgung gewonnen wurde. Dies sind nun bereits mehr als 7 Jahre. Bei der Entscheidung über ein neues Wasserrecht, werden die Entnahmemengen der letzten 10 Jahre im Rahmen des Ausübens

des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 WHG betrachtet. Zum aktuellen Zeitpunkt wird das zu entnehmende Wasser aus dem Unteren Pfaffenborn nicht gebraucht. Ein Bedarf an diesem Wasser ist nicht nachgewiesen. Die Versagung der Erlaubnis ist Ergebnis des Bewirtschaftungsermessens. Entscheidend beim Bewirtschaftungsermessens sind auch die Bewirtschaftungsziele in § 47 WHG, genauer § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3, nach denen das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustands vermieden wird und insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung erhalten wird.

Aufgrund des offenbar fehlenden Bedarfs der Antragstellerin überwiegt das Interesse an einer Stilllegung der Anlage, um Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu vermeiden. Ein Anspruch auf Bevorratung von Wasserrechten für derzeit nicht benötigte Anlagen besteht nicht. Aus § 18 WHG lässt sich die Wertung des Gesetzgebers entnehmen, dass keine schützenswerte Position des Benutzers vorliegt, wenn das Recht nicht benötigt oder nicht mehr genutzt wird. § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WHG ermöglicht für den Fall der Nichtbenutzung von über drei Jahren somit den Widerruf der ansonsten im WHG mit einem starken Recht versehenen Bewilligung. Die Antragstellerin hat keine Ausführungen dahingehend gemacht, dass eine Inbetriebnahme der Flachgewinnung Pfaffenborn in Zukunft angedacht ist. Mit einer Wiederaufnahme der Benutzung ist in näherer Zeit daher nicht zu rechnen. Der Gesetzgeber strebt eine möglichst zweckmäßige Ausnutzung des Wasserschatzes an und versucht eine Blockierung von Benutzungsrechten durch nutzlos oder entbehrlich gewordene Genehmigungen zu verhindern (vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 18 Rn. 43, beck-online). In Anbetracht der Nichtbenutzung der Gewinnungsanlage in den letzten sieben Jahren und der begründeten Annahme, dass auch in Zukunft keine Benutzung dieser Anlage zu erwarten ist, ist die Erteilung einer Erlaubnis für den unteren Pfaffenborn zu versagen. Mit dieser Entscheidung wird der zu erwartende Wasserbedarf der Antragstellerin weiterhin gedeckt und eine Bevorratung einer nicht genutzten Gewinnungsanlage verhindert.

Auch Ihr wiederholtes Vorbringen in den Schreiben vom 12.12.2024 und 18.03.2025 den unteren Pfaffenborn positiv zu bescheiden, da dieser zur Kompensation benötigt werde, kann nicht gefolgt werden. Sie weisen zwar darauf hin, dass der untere Pfaffenborn eine wichtige Redundanz für den Münzbergstollen darstelle, und bei einem Ausfall zur Kompensation dienen würde. Hierbei wird auch der Umstand, dass ein solcher Fall in der Vergangenheit bereits eingetreten sei, weder Ihrerseits vorgetragen noch entsprechend nachgewiesen. Es bleibt indes fraglich, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Fall überhaupt eintreten könnte. Selbst soweit man von einem möglichen künftigen Ausfall ausginge, wäre eine Kompensation durch eine Entnahme aus dem unteren Pfaffenborn voraussichtlich weder unbedingt notwendig noch darüber hinaus sicher möglich. So kann ein potentieller Ausfall des Münzbergstollens aufgrund des großzügigen „Puffers“ bei der genehmigten Entnahmemenge für die Tiefstollen sowie die Flachgewinnungen – im Vergleich zur durchschnittlich in der Vergangenheit tatsächlich entnommenen Menge – durch die anderen Gewinnungsanlagen ausgeglichen werden. In den Antragsunterlagen wird außerdem erwähnt, dass das Wasser des unteren Pfaffenborn wiederholt Verkeimungen aufweist, weshalb eine kurzfristige Verwendung als Trinkwasser im Falle eines Ausfalls des Münzbergstollens ohnehin fraglich ist. Ein Sicherhalten für einen lediglich potentiell eintretenden Ausfall stellt keinen ausreichend begründeten Bedarf dar. Auf Grund dessen, sowie aufgrund der bereits dargelegten Ausführungen ist die Erteilung einer Bewilligung bzw. (gehobenen) Erlaubnis für den unteren Pfaffenborn zu versagen.

V 5.3 Nebenbestimmungen

Die Befristung der Bewilligung auf 30 Jahre bis zum 31.03.2055 ist angemessen. Die Behörde erkennt bei der Bemessung der Bewilligungsfrist nach § 14 Abs. 2 WHG nicht, dass es sich bei den 30 Jahren nicht um eine Regelfrist handelt, sondern dass diese Frist nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sein muss. Neben Belangen des Wasserhaushalts - diese in erster Linie - sind hierbei Aspekte wie die wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligung für die Unternehmerin usw. zu berücksichtigen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Gewässerbenutzung.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis auf 30 Jahre bis zum 31.03.2055 ist angemessen. Neben Belangen des Wasserhaushalts - diese in erster Linie - sind im Rahmen der Ermessensentscheidung Aspekte wie die wirtschaftliche Bedeutung der gehobenen Erlaubnis für die Antragstellerin usw. zu berücksichtigen. Vorliegend wurde der Verfahrensaufwand der Antragstellerin gesehen, sowie auch berücksichtigt, dass bei der gegenständlichen öffentlichen Wasserversorgung ein längerer Planungszeitraum gerechtfertigt ist als bei einer privaten Nutzung. Die Befristung auf 30 Jahre ermöglicht es jedoch nach Ablauf der Frist den Zustand der Flachgewinnungsanlagen und die Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus diesen neu zu beurteilen und im Anschluss eine daran angepasste Gestattung zu erlassen.

Einer Befristung auf nur 5 Jahre, wie durch den BUND gefordert, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht gefolgt werden. Eine Befristung auf nur fünf Jahre würde weder die für die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderliche Planungssicherheit bieten, noch die lange Verfahrensdauer berücksichtigen, die für die erneute Erteilung einer gehobenen Erlaubnis auf Grund der Verfahrensanforderungen nach § 9 Abs. 1 HWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 8 HVwVfG zu erwarten ist. Sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die eine zügige Anpassung einer gehobenen Erlaubnis erforderlich machen würden, wäre eine nachträgliche Änderung oder Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 14 Abs. 1 WHG oder ein teilweiser Widerruf nach § 18 Abs. 1 WHG möglich.

Seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde eingewandt, die Laufzeit von 30 Jahren zu verkürzen, um den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung zu tragen. In meinem Bescheidentwurf vom 21.11.2024 wurde dieser Begründung gefolgt und es war eine Befristung auf 20 Jahre vorgesehen. Sie haben in Ihrem Schreiben vom 12.12.2024 jedoch das Interesse dargelegt, die Befristung auf 30 Jahre festzulegen. Hierzu haben Sie aufgeführt, dass eine kürzere Laufzeit, insbesondere bei der rechtlichen Trennung von wasserwirtschaftlichen Einheiten wie den Flachgewinnungen Kalter Born, Schönwässerchen und dem Tiefstollen Kellerskopfstollen, für alle Beteiligten ein erheblicher Mehraufwand in Hinblick auf zukünftige Planungen und Verfahren entsteht. Die längere Genehmigungsdauer von 30 Jahren anstelle von 20 Jahren bedeute zudem eine höhere Planungssicherheit, auch in der wirtschaftlichen Betrachtung. Der Wunsch nach einer Laufzeit von 30 Jahren für die Flachgewinnungen, analog zur Laufzeit von 30 Jahren für die Tiefstollen kann behördlicherseits nachvollzogen werden. Insbesondere zur

Synchronisierung mit der Bewilligungslaufzeit ist eine Befristung auf 30 Jahre als angemessen zu bewerten. Gleichzeitig ist durch die Wahl der Rechtsform ein Einfluss bzw. behördlicher Widerruf der gehobenen Erlaubnis für die Flachgewinnungen möglich, sollte es wider Erwarten innerhalb der längeren Laufzeit zu nachteiligen Veränderungen der Umwelt kommen. Es wird demnach kein irreversibler Rechtszustand geschaffen, der die Auswirkungen auf die Umwelt unberücksichtigt lässt. Aus diesem Grund wird dem Wunsch nach einer Befristung der gehobenen Erlaubnis für die Flachgewinnungen auf 30 Jahre, analog zur Befristung der Bewilligung für die Tiefstollen, auf 30 Jahre gefolgt.

Nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf das entnommene Grundwasser nur als Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden verwendet werden. Nur die öffentliche Wasserversorgung hat Vorrang vor anderen Grundwassernutzungen. Zudem ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung verfassungsrechtlich verfestigt. Er ergibt sich aus den grundgesetzlichen Staatszielen und ist Folge der grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger.

Das Sozialstaatsprinzip bindet die Wasserbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Ermessensspielraumes, die soziale Zielrichtung des Grundgesetzes zu beachten und somit der öffentlichen Wasser versorgung stets den Vorrang gegenüber anderen Nutzern einzuräumen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a und b WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind oder zu seiner Durchführung erforderlich sind, oder geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird. Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 ergeben sich hieraus. Durch die Verwendung des Regelwerkes DVGW-Arbeitsblatt W 392 wird eine einheitliche Betrachtung der Wasserverluste in Rohrnetzen durch den Wasserversorger gewährleistet.

Zur möglichen Kontrolle und Gefahrenabwehr müssen die Eingänge der Stollen und Flachgewinnungen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht versperrt werden (Nebenbestimmung Nr. 5).

Die in den Nebenbestimmungen 6 bis 11 geforderten Daten und deren Dokumentation dienen als Grundlage zur Überwachung des ordnungs- und rechtsgemäßen Betriebes der Gewinnungsanlagen Die Nebenbestimmungen sind Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG. Sie sind verhältnismäßig und angemessen, da trotz des eventuell entstehenden höheren Aufwandes das Interesse an der Erfassung und Dokumentation überwiegt. Die geforderter Datenerfassung wurde in der Vergangenheit bereits durchgeführt und führt zu keinem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Antragstellerin. Gleichzeitig bietet sie die Datengrundlage für die Beurteilung neuer Wasserrechte zu einem späteren Zeitpunkt, da sie den tatsächlichen Bedarf transparent wiedergibt.

Der Einbau und der Betrieb einer Wassermengenmessung sowie das Protokollieren der entnommenen Wassermengen (vgl. die unter Ziffer II. angeführten Nebenbestimmungen) sind für die Überwachung der zugelassenen Entnahmemenge aus Gründen der Grundwasserbewirtschaftung erforderlich. Die jährliche Meldung der entnommenen

Wassermengen an das Regierungspräsidium Darmstadt ergibt sich aus § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

In Nebenbestimmung Nr. 12 wird die Datenübermittlung im Rahmen der Wasserbilanz des Regierungspräsidiums gefordert. Das Regierungspräsidium erhebt selbst keine Daten zur Wasserbereitstellung und zum Wasserverbrauch, sondern erfasst diese über die Wasserversorger. Die übermittelten Daten dienen der Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes um behördlicherseits auf sich ändernde Gegebenheiten reagieren zu können. Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es außerdem die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Da die behördliche Überwachung alleine nicht ausreichend sein kann, den Gütezustand der Gewässer zu erhalten und nachhaltig zu verbessern, darf diese mit Verpflichtungen zur Selbstüberwachung ergänzt werden. Auf Grund von § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c. WHG kann der Benutzer durch Auflagen im Zulassungsbescheid zu bestimmten Maßnahmen der Selbstüberwachung verpflichtet werden. (vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 100 Rn. 26, beck-online). Seit dem Jahr 2008 wird die jährliche Wasserbilanz in einer hessenweit einheitlichen Form ausgewertet. Diese dient der Auswertung der geförderten und verkauften Wassermengen und ermöglicht somit eine Überwachung des Verbrauches über die Jahre. Die Auferlegung der Datenermittlung und Übermittlung auf den Antragsteller ist vorliegend ermessensgerecht. Sie ist erforderlich, um die flächendeckende Wasserbilanz erstellen zu können und ist auch hinsichtlich des Mehraufwandes für den Anlagenbetreiber angemessen.

Die von Ihnen mit Schreiben vom 12.12.2024 eingebrachten Einwände zu einzelnen Nebenbestimmungen der 1. Anhörung (NB 9, 12, 13 und 14) wurden berücksichtigt und diese entsprechend angepasst.

Zum Schutze des Wohls der Allgemeinheit und der Qualität und Quantität des Grundwassers ist Nebenbestimmung Nr. 13 erforderlich und angemessen.

Die Nebenbestimmung Nr. 14 ist erforderlich, um das Trockenfallen des obersten Abschnittes des Goldsteinbachs zu verhindern. Die Maßnahme wurde im Änderungsbescheid vom 28.11.2006 mit aufgenommen und wird seitdem fortgeführt. Der Antragstellerin entsteht durch die Fortführung der Maßnahme kein unverhältnismäßiger Aufwand.

Die Einhaltung der Bestimmungen der TrinkwV dient entsprechend § 1 TrinkwV dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen.

Ermessensgrundlage zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die ununterbrochene Gewinnung von Grundwasser für die Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden und Umgebung ist existenziell wichtig. Hierfür ist ein nahtloser Übergang vom Zeitpunkt des Auslaufens der Zulassung vorzeitigen Beginns erforderlich. Die erneute Bescheidung eines vorzeitigen Beginns ist zu vermeiden, da dies bereits zwei mal durchgeführt wurde und zum jetzigen Zeitpunkt alle Informationen zur längerfristigen Bescheidung vorliegen. Um der Antragsstellerin die Möglichkeit zu geben, ab dem 01.01.2025 rechtssicher Grundwasser zu entnehmen und damit die Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden aufrecht zu erhalten, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) von Ihnen zu tragen.

VI.

Kostenberechnung

a) Gebühr

Gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 11. Februar 2025, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 18. Februar 2025 (GVBl. 2025, Nr. 11) bemisst sich die Verwaltungsgebühr für eine Bewilligung nach der genehmigten Wasserentnahmemenge.

Tiefstollen

Nach Nr. 1621111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur genannten Verwaltungskostenordnung beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke bei einer Jahresmenge bis 10,0 Mio. m³ 47.220,00 Euro.

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine Bewilligung oder gehobene Erlaubnis erteilt, so sind gemäß Nr. 16201 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur genannten Verwaltungskostenordnung 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

Im vorliegenden Fall beträgt die zu zahlende Gebühr also **94.440,00 Euro.**

Flachgewinnungen

Nach Nr. 1621108 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur genannten Verwaltungskostenordnung beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke bei einer Jahresmenge bis 1 Mio. m³ 10.145,00 Euro.

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine Bewilligung oder gehobene Erlaubnis erteilt, so sind gemäß Nr. 16201 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur genannten Verwaltungskostenordnung 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

Im vorliegenden Fall beträgt die zu zahlende Gebühr also **20.290,00 Euro.**

b) Auslagen (§ 9 HVwKostG)

Die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten sind gemäß Nr. 161 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MLU mit der Gebühr abgegolten.

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert am 23. Juni 2018, kostenpflichtig. Auf § 8 Abs. 3 HVwKostG wird hingewiesen. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

(AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) in der jeweils gültigen Fassung. Die entstandenen Gebühren und Auslagen nach Nr. 19113 betragen 890,00 EUR (10 Std. höherer Dienst). **890,00 Euro.**

Kosten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß Nr. 162332 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur genannten Verwaltungskostenordnung ist für die Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs.1 UVPG) eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Die Gebühr beträgt mindestens 180 €, somit **180,00 Euro.**

Die Gebühr für die beiden wasserrechtlichen Zulassungen beträgt somit insgesamt:

115.800,00 Euro.

Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag in Höhe von

115.800,00 Euro

ist innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Datum des Bescheides an, an das Hessische Kompetenz Center (HCC-RP DA),

IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75

BIC: HELADEFXXX

bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Niederlassung Frankfurt, unter Angabe der **Referenznummer 41105762500243** zu überweisen.

Sofern die Kosten nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem o.g. Konto des HCC eingegangen sind, wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis fällig.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 13.03.1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pascale Diefenbach

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

VERTEILER

1	Elisabeth Jreisat Hessenwasser GmbH & Co.KG Taunusstraße 100 64521 Groß-Gerau Dornheim	Mit Postzustellungsurkunde
2	Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Untere Wasserbehörde Gustav-Stresemann-Ring 15 65189 Wiesbaden	per E-Mail
3	Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Gesundheitsamt, 530220 Konradinerallee 11 65189 Wiesbaden	per E-Mail
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Wiesbaden Alt Auringen 78 65207 Wiesbaden	per E-Mail
4	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat W4 Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden -> <i>Stellungnahme vom 29.08.2024</i> AZ: W4-89f-20-33-24/2399	per E-Mail
4	Dezernat IV Wi 41.2 Oberflächengewässer im Hause -> <i>Stellungnahme vom 25.07.2023 und 28.08.2024</i> AZ: RPDA - Dez. IV/Wi 41.2-79 s 20.05/8-2020/54	per E-Mail
6	Dezernat V 52 Forsten im Hause -> <i>Stellungnahme vom 25.09.2024</i> AZ: RPDA - Dez. V 52-88 p 44/3-2020/5	per E-Mail
5	Dezernat V 53.1 Obere Naturschutzbehörde im Hause -> <i>Stellungnahme vom 01.10.2024</i> AZ: RPDA - Dez. V 53.1-88 n 06/13-2021/314	per E-Mail
